

Die Not der Christenheit

Ist ein nie verstummender Mahnruf an die Gewissen. Kirchenverfolgung in Rußland und Mexiko! Religiöse Gleichgültigkeit, Unverständnis, Verbitterung — das sind Schwierigkeiten, mit denen das Christentum in so vielen Ländern zu kämpfen hat. In solchen Tagen ist eine aus positiv christlicher Einstellung geschriebene Zeitung ein guter Berater. Werben Sie ihrer treuen Beaterin, der S. V., im Preissmonat April einen neuen Abonnement!

— — — Hier abtrennen! — — —

Bestsellschein

Ich bestelle hiermit mit Wirkung vom _____

Sächsische Volkszeitung, Ausgabe A: mit den Beilagen Feuerreiter und St. Benno-Blatt zum Monatsbezugspreis von 2,70 RM.

Sächsische Volkszeitung, Ausgabe B: mit der Beilage Feuerreiter zum Monatsbezugspreis von 2,20 RM.

Sächsische Volkszeitung, Ausgabe C: ohne Beilagen zum Monatsbezugspreis von 1,70 RM.

Ort:

Straße u. Hausnummer:

Unterschrift:

Bezugspreis fällt auf Postcheckkonto Dresden Nr. 1025 (Zahlkarte liegt der Zeitung bei!) — wird an Träger bezahlt.

Nichtgutstellendes durchstreichen.

Emdens früherer Oberbürgermeister verlangt Schadenersatz

Der ehemalige Oberbürgermeister von Emden, Dr. Mühlburg, wurde am 17. Oktober 1933 nach einer Differenz mit dem Kreisleiter von einigen Einwohnern aus seinem Amtszimmer geholt und durch die Stadt vertrieben. Kurz darauf wurde er in den Aufstand verstrickt. Dr. Mühlburg erblickt in dem Vorfall vom 17. Oktober 1933 die Ursache für seine Pensionierung und hat jetzt gegen die an dem Vorfall beteiligten Personen Klage auf Erstattung des Unterschieds zwischen seinem vollen Gehalt und der auf 98 v. H. festgelegten Pension eröffnet. Die Differenz beläuft sich auf jährlich etwa 5000 RM. wollen Dr. Mühlburg unter Vorbehalt weiterer Ansprüche auf eine vorläufige Rente von 650 RM. geklagt hat.

In der Verhandlung vor dem Amtsgericht in Emden begründete der Vertreter des Klägers den Schadensersatzanspruch und erklärte, daß der Regierungspräsident zwar Dr. Mühlburg zum Rücktritt veranlassen, sich aber doch um eine anderweitige Stellung für ihn bemühen wollte. Es liege keine Unterwerfung des Kaufzulauferhauses darin, daß später ein Disziplinarverfahren unabhängig gemacht worden sei; dieses sei zudem inzwischen ausgefochten. Der Vertreter der Beklagten bezeichnete den Vorfall vom 17. Oktober 1933 nicht als Ursache für die Pensionierung und das Disziplinarverfahren. Anklage hierzu habe nicht der sogenannte „Wulff“, sondern die frühere Amtsführung Dr. Mühlburgs gegeben. Er beantragte daher Abweisung der Klage. Die Entscheidung des Gerichts wurde auf den 17. April verschoben.

Am Samstag wurde das „Neue Münchener Tagblatt“ wegen eines Artikels im Lokalteil und die neueste Nummer des „Katholischen Kirchenblattes“ wegen einer Vorberichtigung zum Kirchenanzeiger polizeilich beschlagnahmt.

Wer sich zu Ostern verlobt oder verheiratet

Teilt dies seinen Freunden und Bekannten durch eine Anzeige in der Sächs. Volkszeitung mit. Für solche Anzeigen verbilligter Tarif. — Anzeigen für die Oster-Nummer bis Donnerstag erbeten.

Verlag der Sächsischen Volkszeitung
Dresden-A. 1, Pollerstr. 17

Auf Teilstzahlung

Gas-Große-Bäder-Gasse
Otto Graichen

Trompeterstraße 14
Sonne, Blumen- und Garten-Gerüste

Gute für sofort braues, köstliches Bäddchen nicht unter 20 Jahren, für alle Haushalt, m. gut Kochen, für 4-Pers.-Haush. Haustau leidende, Leinen, Leipzig W. 31, Brodhausenstraße 7.

Dresdner Theater

Opernhaus:
Dienstag
Der Evangelist (7.30)
Engel: Bader, Martha: Raina
Bachhaus a. G. Magdalena: Helene Jung, Joh. Freudhofer:
Wihlersmeyer, Mathias Freudhofer:

**Teucher, Bitterbart: Tellermeier,
Schoppsauf: Ernstold, Ahler:
Schmalnauer, seine Frau: Ida
Mörder.**

Mittwoch
Othello (7.30)

Schauspielhaus:
Dienstag
Das Spiel von den deutschen Ahnen (8)
Mittwoch
Die Ablenkungen (8)

Albert-Theater:
Dienstag
Für Liebe gesiegt (8.15)
Mittwoch
Parole: Gefahr (8.15)

Romändienhaus:
Mittwoch
Kraut im Hinterhaus (8.15)
Central-Theater:
Mittwoch
Der Zarewitsch (8)

Extraaussteigerung durch Grundstückszusammenlegung

Im Sächsischen Gelehrblatt vom 13. April 1935 wird ein „Weiteres Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken“ (Zusammenlegungsordnung) vom 8. April 1935 bekanntgemacht, dessen besondere Bedeutung für untere Volkswirtschaft und die Gesundung unseres Bauernstandes hervorgehoben zu werden verdient.

Es ist nur wenig bekannt, daß in ganz Deutschland noch mehrere Millionen Hektar, in Sachsen allein noch etwa 150.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche dermaßen zerplittet sind, daß sich in der Hand des einzelnen Bauers vielfach dreifach und mehr in der ganzen Flur befinden, meist unwirtschaftlich gestaltet, schwer zugängliche Flurstücke befinden. Man kann sich vorstellen, welcher Aufwand an Arbeit und Zeit die Feldbearbeitung und Überarbeitung eines solchen zerplitteten Besitzes erfordert. Diesen Grundbesitz der Bauern in den Gemeinden zu gut abgerundeten wirtschaftlichen Einheiten zusammenzulegen und durch ein geordnetes Wege- und Grabennetz aufzuschließen, ist Gegenstand besonderer Zusammenlegungsverfahren, die vom Sächsischen Landestagsamt durchgeführt werden.

Erhöhungsgemäß kann dadurch eine Steigerung der Erzeugung um durchschnittlich zwanzig v. H. bei gleichzeitiger Verbesserung der Erzeugungskosten erreicht werden. Diese Neuordnung des Grundbesitzes ist eine Voraussetzung für die Gesundung unseres Bauernstandes und hat im Jahr der Erzeugungsschicht und im Hinblick auf die notwendige Erziehung der Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes gerade im dichtbesiedelten Sachsen einen besonderen Wert.

Die nationalsozialistische Regierung hat die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zusammenlegung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes sofort erkannt und eine Neugestaltung der veralteten Bestimmungen von 1832 und 1881, die unter der Parlamentsherrschaft der Nachkriegszeit wiederholt vergleichbar verloren worden ist, durch den Erlass des oben genannten Gesetzes herbeigeführt. Dieser Erlass ermöglicht eine wesentliche Beschleunigung der an sich sehr schwierigen Verfahren; alle bisherigen umständlichen Einleitungsverfahren und Abstimmungen fallen weg. Die Zusammenlegungen werden in enger Zusammenarbeit mit der Landesbauernschaft von der Behörde angeordnet (§§ 4 und 5). § 5 enthält zusammenfassende Vorschriften über den Inhalt des Zusammenlegungsplanes, in dem die Neuordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes niedergelegt und der den wesentlichen Verhandlungen zu Grunde zu legen ist. Die Feststellung des Zusammenlegungsplanes wird gegenüber den bisherigen Bestimmungen vorverlegt, so daß die Eigentümer sehr früh in den Besitz und das Eigentum der neuen Fläche gelangen können. Neu ist auch, daß nach § 1, Abs. 2, wegen der Anlage von Kanälen, Deichen, Staubecken, Straßen usw., die eine Verstärkung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zur Folge haben, Zusammenlegungen durchgeführt werden können; in diesem Fall trägt der Unternehmer nach § 14 die Kosten des Verfahrens, so weit die Zusammenlegung dazu dient, die durch die Anlagen hervorgerufenen Nachteile zu befehligen oder zu mildern.

An die Waldbesitzer**Aussortierung von Obst- und Unlandflächen ist volkswirtschaftlich notwendig**

Noch immer sind große Flächen von Obst- und Unland, die sich zur Nutzung als Waldland eignen, nicht aufgesucht worden. Es liegt im Sinne der Erzeugungsschicht, diese Flächen wieder der forstlichen Nutzung zu zuführen. Wenn man bedenkt, in wie hohem Maß unsere Wirtschaft noch heute auf die Einfuhr von Holz aus dem Ausland angewiesen ist, weil die einheimische Holzerzeugung den Bedarf noch nicht zu decken vermag, dann muß man es als Pflicht eines jeden Waldbesitzers ansehen, jede, auch die kleinste Obstlandfläche wieder nutzbar zu machen. Hiervom abgesehen, bringt der Wald bei zielbewußter und geordneter Bewirtschaftung dem Bauer alljährlich regelmäßige Einnahmen und stellt seine Sparschublade für Notzeiten dar. Die Bewährung von Beihilfen für den

Anteil von Saat- und Pflanzgut erleichtert dem Bauer die Aussortierung. Die Kreisförster der Landesbauernschaft stehen in allen damit zusammenhängenden Fragen zur Verfügung.

Gemeinsame Tagung der Kreisbauernschaft und der Kreisjägermeister

Im Dresden stand in Anwesenheit des Landesbauernführers Körner, des Landesobmanns Erdmann und des stellvertretenden Gaujägermeisters Oberförstmeister Brancz eine gemeinsame Tagung der Kreisbauernschaft und Kreisjägermeister statt. Der stellvertretende Gaujägermeister sprach über das Reichsjagdgesetz sowie über die Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit der Landesbauernschaft. In der Ansprache wurden die hauptstädterischen Fragen, die sich aus der Durchführung des Gesetzes ergeben, erörtert. Es ergab sich völlige Übereinstimmung auch in den Punkten, in denen mancherorts bisher noch gewisse Meinungsverschiedenheiten bestanden hatten.

Unveränderte Gewerbesteuer für 1935 und 1936

Der Reichsstatthalter in Sachsen hat auf Grund des Neuerungsverordnungen vom 7. März 1935 verordnet, daß die Gewerbesteuer in Sachsen für die Rechnungsjahre 1935 und 1936 in der bisherigen Weise erhoben wird. Am 1. April 1937 sollen dann bekanntlich die Vorrichtungen des in Aussicht stehenden Reichsgewerbesteuergesetzes in Kraft treten.

Grundsteuerbefreiung von Wohnungsbauten

Im Sächsischen Gelehrblatt wird das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Steuer- und Gebührenfreiheit von Wohnungsbauten verkündet. Durch dieses neue Abänderungsgeley werden diejenigen Wohnungsbauten, die nach dem 1. April dieses Jahres oder im Laufe des Rechnungsjahrs 1935 wieder grundsteuerpflichtig werden müssen, noch für das Rechnungsjahr 1935 von der Grundsteuer befreit.

Handelsnotizen

Leipziger Schlachtwiehmarkt vom 15. April. Rostich: Ochsen 113, Bullen 211, Rühe 337, Fürien 191, Kübler 1610, Schafe 909, Schweine 2998, zusammen 6279 Tiere; außerdem direkt: Kübler 18, Kübler 9, Schafe 231, Schweine 127, Breite: Ochsen: a 40—42, b 35—38, c 30—33; Bullen: a 39—42, b 35 bis 38, c 30—34; Rühe: a 37—40, b 32—36, c 26—31, d 15—25; Fürien: a 39—42, b 36—38, c 30—34; Fleißer: 24—29; Kübler: Sonderklasse: 65—80; andere Kübler: a 50—56, b 45—49, c 38—44, d 25—37; Schafe: a 43—45, b 42—44, c 38—41, d 38—40, f 35—37; Schweine: a 15—51, b 49—50, c 49—50, d 47—49, e 45—48, b 42—45, e 40—42, g 1 45—48, g 2 40—44; Viehdämme: Kübler, Kübler, Schafe und Schweine langsam. Überhand: Ochsen 26, Bullen 29, Rühe 37, Kübler 15, Kübler 29, Schafe 142.

Chemnitzer Schlachtwiehmarkt vom 15. April. Rostich: Ochsen 165, Bullen 114, Rühe 345, Fürien 23, Fleißer 11, direkt: Kübler 9, Kübler 1265, direkt 117, Schafe 494, direkt 35, Schweine 2383, direkt 104, Marktlauf: Kübler und Schweine mittel, Kübler: gute gefücht, sonst mittel, Schafe schlecht, Breite: Ochsen: a 40—41, b 35—38, c 30—34; Bullen: a 40—42, b 35 bis 39, c 30—35; Rühe: a 37—41, b 33—37, c 27—32, d 18—26; Kübler: a 38—40, b 32—37; Kübler: Sonderklasse: —; andere Kübler: a 55—57, b 50—55, c 40—48, d 28—38; Rüher und Hammel: a 45—48, b 40—44, c 35—38; Schafe: a 40—41, f 32 bis 38, g 20; Schweine: a 49—51, b 48—50, c 47—49, d 45—48, g 1 45—46, g 2 42—44; Viehdämme: Ochsen 25, Bullen 14, Rühe 17, Schafe 62, Schweine 50. Rückter Markt: Dienstag, den 23. April 1935.

Berliner Getreide-Großmarkt

für Getreide u. Getreideprodukte		Preis je 100 kg, sonst je 50 kg ab Station, alles in Rechnung
Wheat	100.0	200.0—203.0
Rye, m. k.	100.0	100.0—103.0
Barley, m. k.	26.75	26.75
Wheatcake fr. Berlin	22.10	22.10
Rye-cake fr. Berlin	11.80	11.80
Rye-cake fr. Berlin	10.03	10.03
Barley-cake fr. Berlin	24.00—28.00	24.00—28.00
Flour	11.00—12.00	11.00—12.00
Flour	91.00—92.75	91.00—92.75

für Getreide u. Getreideprodukte Berlin 15.—

für Getreide u. Getreideprodukte Berlin 15.—